

Joachim H. Knoll

JUGEND- BEEINTRÄCHTIGUNG

ODER

JUGEND- GEFÄHRDUNG

In § 14 Abs. 1 des ab dem 1. April 2003 gültigen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) wird die folgende Umschrift für Jugendbeeinträchtigung gewählt: „Filme, sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.“ Hier bewegen wir uns im Bereich der Freigaben von Kinofilmen, Videos, DVDs oder Computerspielen für Kinder und Jugendliche. In § 18 JuSchG wird als Grundlage für den Bereich der Indizierungen durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine wortgleiche Formulierung verwendet, nur dass der Begriff „beeinträchtigen“ durch den Begriff „gefährden“ ausgetauscht wurde.

Die Irritation, die durch die Zusammenstellung der beiden Begriffe „Jugendgefährdung“ und „Jugendbeeinträchtigung“ hervorgerufen wird, rührt einmal daher, dass offenbar die beiden Begriffe nicht klar gegeneinander abgrenzbar sind und dass die *Jugendbeeinträchtigung*, und darin der *sozialethischen Desorientierung*

verwandt, von einem einvernehmlichen, gesellschaftlich akzeptierten Erziehungsziel ausgeht, das sich auf einen Wertekosmos gründet, der sich aus dem gesellschaftlichen Minimalkonsens ableitet. Konkreter gesprochen: Der Begriff „Jugendbeeinträchtigung“ und seine Anwendbarkeit sind eng verbunden mit den in der Gesellschaft vorhandenen Werten und von ihr angenommenen Normen.

Da wir in unseren gesellschaftlichen Wertvorstellungen und aufgrund der säkularisierten Verhaltensnormen nicht mehr von einem Konsens christlicher oder naturrechtlicher Werttraditionen ausgehen können, müssen wir nach einem Minimalkonsens suchen, auf den sich Erziehung und Bildung, die beabsichtigte und die nicht beabsichtigte, die unmittelbare oder mittelbare Erziehung und Bildung beziehen und berufen können. Wir gehen davon aus, dass den Rahmen dieses Minimalkonsenses die Grundrechte des Grundgesetzes abgeben, oder – wie ich an anderer Stelle einmal vorgeschlagen habe – ein *säkularisierter Dekalog ab 4. Gebot*. Dabei wäre gleichzeitig gewiss, dass die Grundrechte des Grundgesetzes auch ihre christlichen und naturrechtlichen Wurzeln haben.

So wie die Rechtsprechung aufgrund der Grundrechte mit sachlichen und sprachlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, so sind alle Wertentscheidungen mit der Tatsache verknüpft, dass sie sich für eine eindeutige und interpersonale Überprüfbarkeit wenig eignen.

Solchen Schwierigkeiten darf man sich indes nicht entziehen, zumal ja alle jugendschutzrechtlichen Bestimmungen letztlich auch Wertentscheidungen sind. In Zeiten, in denen auf den Kontorbüchern noch „Mit Gott“ stand, also in der Wilhelminischen Ära, konnte Jugendschutz – und das gab es bereits damals – noch von einer christlich gesicherten, weithin allerdings ritualisierten Wertvorstellung ausgehen. Der Erlass vom 2. September 1912 formuliert die Sache, um die es damals ging, recht eindeutig mit „Schundliteratur“. Und in den Schulen wurde der Vollzug des Erlasses gleichsam schnellschüssig bekräftigt. So lesen wir in dem Schulbericht des Kneiphöfischen Gymnasiums in Königsberg von 1913: „Das Gefühl für das Gute und Böse, für das Schickliche und Gemeine muss sich durch derartige Darstellungen verwirren, und manches unverdorbenes kindliche Gemüt gerät hierdurch in Gefahr, auf Abwege gelenkt zu werden.“ Ein schönes Bei-

spiel, wie unklare Wertkennzeichnungen der Beliebigkeit Tür und Tor öffnen. Man wird sich gewiss schnell, in naturrechtlicher Selbstverständlichkeit, darauf verständigen können, dass es der Erziehung auch um die Unterscheidung von Gut und Böse, um das Schickliche und Gemeine geht, aber der Wandel der Zeit und damit einhergehend der Wertvorstellungen verbieten es einfach, von einer allgemeinen Übereinstimmung, was damit gemeint sei, auszugehen.

Nun wollen wir ja nicht die Historie ausführlich zu Worte kommen lassen, es sollte nur deutlich werden, dass der Umgang mit Werten und Normen liberales Bildungs- und Erziehungsdenken fördern oder einschränken kann, dass und wie also Beliebigkeit oder vorschnelle ideologische Eindeutigkeit an die Stelle eines gesellschaftlichen Einvernehmens treten.

Reden wir also von gegenwärtigen Eindeutig- und Fraglichkeiten, die hernach in den weiteren Beiträgen dieses *tv diskurs*-Titelthemas noch klarer hervortreten werden.

Gewiss bestehen Ablehnung und Irritation auf der einen und Versuche der begrifflichen Umsetzung auf der anderen Seite. Dafür nur einige, wenige Beispiele: So tröstet der *Verbraucher Newsletter* (2003) seine Leser mit dem Hinweis auf die allmähliche Arrangierung mit dem Begriff der Jugendbeeinträchtigung und formuliert kurz nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes: „Bei allen Beteiligten herrscht große Unsicherheit. Gerade die Kriterien für die neu definierte ‚Jugendbeeinträchtigung‘ werden sich erst nach den ersten Präzedenzfällen herausbilden.“

Dem ist gewiss zuzustimmen, nur sollte man aus der Anwendung des seinerzeit gesetzlich nicht normierten Begriffs der *sozial-ethischen Desorientierung*, der insgeheim als rechtsrelevant erachtet wurde, einiges gelernt haben. Zumindest dies, dass mit dem Begriff fürsorglich umzugehen sei und er nicht als Instrument einer Abwehr von irgendwie gearteten, unliebsamen Tendenzen missbraucht werde. Bekanntlich habe ich meinen Einspruch gegen die sozialethische Desorientierung dort zurückgenommen, wo die Liberalität in die Libertinage umzukippen drohte.

Andere Autoren, so Sigmar Roll (*Jugendmedienschutz. Online-Handbuch*) betätigen sich als Notare des Status quo, indem sie einfach den Satz des § 14 Abs. 1 JuSchG wieder-

holend feststellen, dass Beeinträchtigung an den Maßstab „der Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ gebunden sei. Dabei wird freilich an dieser Stelle vernehmbar, dass Beeinträchtigung und Gefährdung durch die Intensität der Schädigungsfolgen und der Schädigungswahrscheinlichkeit unterschieden seien. Nicht eben sehr hilfreich.

Aufgeregter und von daher weniger weiterführend im Streit um Worte geht ein Kommentar unter der Überschrift *Heile Welt nicht per Gesetz* zu Werke und nimmt eigentlich nur die Missbrauchsvermutung in den Blick. Dort (*HIP-online*) heißt es etwa: „Das wirklich Schlimme am neuen Gesetz ist die neue Aufteilung in die beiden Kategorien ‚Jugendgefährdung‘ und ‚Jugendbeeinträchtigung‘. Erstere ist altbekannt, zweite jedoch neu und bislang noch gänzlich undefiniert. Nicht einmal die Bundesprüfstelle selbst kann oder will Angaben dazu machen, was künftig unter Jugendbeeinträchtigung zu verstehen ist. Natürlich gibt es für etwas, das nicht spezifiziert werden kann, auch keine klare gesetzliche Regelung. Willkürentscheidungen werden dadurch Tür und Tor geöffnet.“ Der Autor hat nicht begriffen oder bislang wahrgenommen, dass Entscheidungen stets aus dem Urteil pluralistisch zusammengesetzter Gremien zustande kommen, in denen durch die Berücksichtigung der gesellschaftlich relevanten und am Erziehungsprozess beteiligten Teilkraft der ethische Minimalkonsens erreicht werden soll.

Gesetzestechisch, rechtssprachlich ist der Begriff der Jugendgefährdung fürwahr nicht fassbar, gleichsam rezeptartig nicht vorschreibbar, aber in einem sich an Präzedenzfällen orientierenden und auf gesellschaftlichem Einvernehmen beruhenden Verfahren kann doch etwas Vernünftiges daraus werden.

Wortreicher ist da eine Gelassenheit reklamierende Erläuterung, die in dem *Handbuch Lehrer-online.de/recht* auf der Grundlage konkreter Beispiele vorgenommen wird. Dort lesen wir: „Den geringsten Wirkungsgrad jugendschutzrelevanter Medieninhalte haben nach dem Gesetz solche, die (lediglich) geeignet sind, das ‚körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen‘. Dazu zählen nach den Prüfungsgrundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft insbesondere Inhalte, ‚welche die Nerven überreizen, übermäßige

Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschließlich religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen, zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführen oder die Erziehung zu verantwortungsbewussten Menschen in der Gesellschaft hindern.“ Gewiss keine sinnvolle, aktuelle Handreichung für Prüfentscheidungen.

Diese Versammlung von zufällig aufgefundenen Äußerungen legt mir eine anekdotische Geschichte aus der englischen Erwachsenenbildung nahe: Eine Dame wird von einem Interviewer gefragt, weshalb sie einen Kurs in einem „evening institute“ belegt habe und antwortet darauf: „I was so much confused.“ Nach einem halbjährigen Kursbesuch wird sie von dem Interviewer erneut befragt, was ihr der Kurs gebracht habe, und sie antwortet: „Oh, I am still confused but on a higher sophisticated level.“

Da ich mich stets zu einer liberalen Praxis im Jugendschutz bekannt habe und mir solch Ehrentitel auch von der „Zeit“ attestiert wurde, möchte ich hoffen, dass wir am Ende weniger „confused“ und liberal gesinnt auseinander gehen.

Prof. em. Joachim H. Knoll lehrt am Institut für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum. Er hat einen Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung. Er erhielt 2004 für seine Arbeiten zur Erwachsenenbildung einen Dr. h. c. von der Freien Universität Berlin.

